

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 14/1900 (1902)

Artikel: Eidgenössische Gesetze und Verordnungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-14255>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1900.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Vollziehungsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts. (Vom 17. November 1900.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, auf Antrag seines Industriedepartements,

beschliesst:

1. Bedingungen für die Bewerbung um Bundesbeiträge.

Art. 1. Gesuche um Bundesbeiträge an die Kosten des Betriebes von Anstalten, welche die Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung, sowie der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes bezwecken, sind jedes Jahr bis zum 15. August behufs Aufstellung des Voranschlages der Eidgenossenschaft dem schweizerischen Industriedepartement einzureichen und zwar durch die Kantonsregierungen, welche diese Gesuche zuvor zu prüfen und zu begutachten haben.

Bei einer interkantonalen Anstalt genügt die Einreichung und Begutachtung des Gesuches durch nur eine der beteiligten Kantonsregierungen.

Art. 2. Das zum erstenmal gestellte Gesuch muss enthalten:

a. in Bezug auf die Organisations- und Betriebsverhältnisse:

1. den genauen Namen der Anstalt; die Bezeichnung des Domizils, des Eigentümers, des Zeitpunktes der Entstehung;
2. die Bezeichnung des Zweckes, der Lokalitäten, der Organisation der Aufsichtsbehörde, der Unterrichts-, beziehungsweise Betriebseinrichtungen; Angaben betreffend das Lehr- und Verwaltungspersonal und dessen Besoldungsverhältnisse; sodann insbesondere

von Schulanstalten: Angaben betreffend die jährliche effektive Unterrichtszeit, deren Einteilung; Unterrichtsprogramme und Stundenpläne; Frequenz der einzelnen Abteilungen, beziehungsweise Klassen, Gesamtfrequenz; Aufnahmebedingungen für die Schüler;

von Sammlungen: Recht der Benutzung; Besuchszeit.

- b. in Bezug auf die Finanzverhältnisse: die vollständige Betriebsrechnung des letztabgeschlossenen Betriebsjahres, falls die Anstalt bereits ein solches aufzuweisen hat; das vollständige, begründete Betriebsbudget des zu subventionirenden Betriebsjahres.

In diesen Dokumenten sind auf dem hiezu bestimmten Formular genau auszuweisen:

1. die Barbeiträge und sonstigen Leistungen des Kantons, der Gemeinden, Korporationen und Privaten;
2. die Höhe und der Zinsertrag vorhandener Anstaltsfonds;
3. der Ertrag der Eintritts-, Schul- und Haftgelder, der Materialbeiträge, und der Erlös aus Arbeiten und sonstigen Verkäufen;
4. die Höhe und Verwendung des Bundesbeitrages.

Überdies sind dem Gesuch beizulegen sämtliche bis dahin gedruckten, über die Anstalt Aufschluss erteilenden Dokumente, wie Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Reglemente, Programme, Statuten, Jahresberichte, Kataloge u. s. w.

Art. 3. Die Gesuche derjenigen Anstalten, welche vom Bunde bereits subventionirt worden sind, müssen enthalten:

- a. einen Bericht über den Verlauf, das Resultat und die Frequenz der letzten Betriebsperiode; dispensirt hievon können diejenigen Anstalten werden, welche gedruckte Jahresberichte einzusenden im Falle sind;
- b. das Betriebsbudget nach Massgabe der Vorschriften von Art. 2, litt. b.

Art. 4. Dem schweizerischen Industriedepartement sind die nach Massgabe der Vorschriften von Art. 2, litt. b, erstellten Betriebsrechnungen der vom Bunde subventionirten Anstalten baldmöglichst nach Schluss der jeweiligen Betriebsperiode, spätestens jedoch jeweilen bis zum 31. Januar durch die Kantonsregierungen, nachdem sie dieselben auf Grund der Belege geprüft haben, zu übermitteln. Die Belege sind nur auf besonderes Verlangen einzusenden. Anstalten mit praktischem Atelier- und Werkstattbetrieb können zur Einsendung der Bilanz angehalten werden. Der Rechnung ist jeweilen ein Inventar der aus dem Bundesbeitrag angeschafften Gegenstände beizufügen. Für die Richtigkeit der Rechnungen und der Inventare ist die zuständige Kantonsregierung verantwortlich.

Art. 5. Gesuche um Bundesbeiträge an die Kosten von Spezialkursen, von Wandervorträgen und an die Honorirung von Preisaufgaben für die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, beziehungsweise für die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes müssen genaue Auskunft geben über die Veranstalter, den Zweck, die Organisation, das Programm, den Zeitpunkt der Veranstaltung und überdies von einem einlässlichen Budget begleitet sein.

Nach erfolgtem Abschluss des jeweiligen Unternehmens ist durch Vermittlung der Kantonsregierung ein Bericht über den Verlauf und das Resultat zu erstatten und die Rechnung einzusenden. In derselben ist die Verwendung des Bundesbeitrages auszuweisen. Für die Richtigkeit der Rechnung ist die zuständige Kantonsregierung verantwortlich.

II. Bemessung und Verwendung der Bundesbeiträge.

Art. 6. Die Beiträge des Bundes können je nach Umständen bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebrachten Summen sich belaufen. Hiebei dürfen Zinse aus Anstaltsfonds mitberechnet werden.

Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten zur Folge haben.

Art. 7. Der Bundesbeitrag darf nicht verwendet werden:

- a. für allgemeine Administration, Miete und Unterhalt der Lokale, Beleuchtung, Heizung, Bureaukosten;

- b. für die Beschaffung und den Unterhalt von Mobiliar, für Schülermaterialien, Rohmaterialien und solche Utensilien, welche steter Erneuerung bedürfen;
- c. für Anlage und Vermehrung von Anstaltsfonds, beziehungsweise Betriebsfonds.

Art. 8. Die vom Bunde subventionirten Anstalten, Kurse und sonstigen Einrichtungen sollen die von ihnen zu bietende Bildungsgelegenheit möglichst allgemein und leicht zugänglich machen. Bezüglich des Schulgeldes und der Einschreibgebühr ist eine Begünstigung der Ortsangehörigen oder der Kantonsbürger vor den übrigen Schweizerbürgern in der Regel nicht statthaft.

Die Sammlungen sind Lehrern, Schülern, Gewerbetreibenden und deren Arbeitern zu zweckdienlicher Zeit und unentgeltlich offen zu halten; für den Ausleihverkehr und die sonstige Verwertung des von ihnen zu bietenden Studienmaterials (praktische Versuche, Wanderausstellungen u. s. w.) ist möglichste Erleichterung zu bieten, immerhin unter Vorbehalt der nötigen Garantie.

Von den Kantonsregierungen ist die Verpflichtung zu übernehmen, die mit Hilfe von Bundesbeiträgen gemachten Anschaffungen stets öffentlichen Zwecken dienstbar zu erhalten, wenn die Anstalten, denen sie ursprünglich dienten, eingehen sollten.

III. Stipendien.

Art. 9. Gesuche um Stipendien von solchen, die sich im In- oder Ausland in einer für die Lehrtätigkeit an vom Bunde subventionirten Anstalten geeigneten Weise ausbilden wollen, sind durch die Kantonsregierungen mit deren eingehenden Begründung dem schweizerischen Industriedepartement einzureichen. Den Gesuchen sind beizulegen:

- a. Schulzeugnisse und sonstige Ausweise, aus denen hervorgeht, dass der Bewerber diejenigen Vorkenntnisse, beziehungsweise diejenige praktische Vorbildung erworben hat und diejenigen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzt, welche überhaupt die Zuteilung eines Stipendiums rechtfertigen;
- b. ein amtlicher Ausweis über die Vermögensverhältnisse des Bewerbers, beziehungsweise seiner Eltern;
- c. ein Ausweis, dass dem Bewerber von anderer Seite (Kanton, Gemeinde, Korporationen, Stiftungen u. s. w.) ein Stipendium bereits zugesichert sei;
- d. das Unterrichtsprogramm der betreffenden Anstalt, sofern der Bewerber eine auswärtige Bildungsanstalt zu besuchen gedenkt;
- e. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, die in Art. 11 vorgesehenen Verpflichtungen eingehen zu wollen.

Art. 10. Die Ausrichtung eines Bundesstipendiums setzt voraus, dass dem Bewerber von anderer Seite ebenfalls ein Stipendium verabfolgt werde.

Das Bundesstipendium kann bis auf den Gesamtbetrag jenes Stipendiums gehen.

Das Departement behält sich das Recht vor, nötigenfalls den Stipendiaten den Besuch der für ihren Studienzweck geeigneten Anstalten, beziehungsweise praktischen Betriebe anzuweisen.

Art. 11. Der Empfänger eines Bundesstipendiums verpflichtet sich

- a. alljährlich der Kantonsregierung zu Handen des schweizerischen Industriedepartements womöglich unter Beifügung von Zeugnissen über den Verlauf seiner Studien zu berichten,
- b. nach Abschluss der Studienzzeit sich an einer vom Bunde subventionirten Anstalt gegen entsprechende Bezahlung als Lehrer anstellen zu lassen, sofern sich hiezu Gelegenheit bietet.

Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen kann die Zurückforderung des vom Bunde bezahlten Stipendienbetrages nach sich ziehen.

Die Fortsetzung des Bundesstipendiums wird nur bewilligt im Falle befriedigender Auskunft über den Stipendiaten.

Art. 12. Gesuche um Stipendien zum Besuch von Kursen oder zur Ausführung von Studienreisen von Lehrern, die an vom Bunde subventionirten Anstalten wirken, sind nach Massgabe der Vorschriften von Art. 9, 1. Satz und litt. c, und von Art. 10, Absatz 1 und 2, zu behandeln. Der Empfänger verpflichtet sich zur Berichterstattung über den Kurs oder über die Reise.

IV. Auszahlung.

Art. 13. Das schweizerische Industriedepartement ist ermächtigt, unter Vorbehalt des Entscheides des Bundesrates im Rekursfalle, von sich aus die in den Artikeln 1, 5, 9 und 12 bezeichneten Gesuche innert den Grenzen des Budgets zu erledigen und den auszurichtenden Bundesbeitrag in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Art. 14. Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt an die Kantonsregierungen zu Handen der Bewerber, sobald das Departement die Entscheide getroffen hat.

Anstalten mit regelmässig fortlaufendem Betrieb kann der Bundesbeitrag auf gestelltes Gesuch hin in zwei Raten ausbezahlt werden, die erste Rate von der ungefähren Hälfte des Gesamtbetrages vor erfolgter Inspektion und Berichterstattung seitens der Experten — frühestens jeweilen im Januar —, die zweite in der Regel erst auf Grund der erwähnten Berichterstattung. Die Auszahlung einer ersten Rate ist für den nachherigen Entscheid des Departements unverbindlich.

Ergibt die Rechnung einer Anstalt, dass der geleistete Bundesbeitrag das in Art. 6, Absatz 1, bezeichnete Maximum überschritten hat, so wird am nächsten Bundesbeitrag ein entsprechender Abzug gemacht.

Die Stipendien werden nach erfolgter Bewilligung seitens des Departements ausbezahlt.

V. Aufsicht.

Art. 15. Dem schweizerischen Industriedepartement steht das Recht zu, von den Leistungen der vom Bunde subventionirten Anstalten und sonstigen Unternehmungen, wie von der Verwendung der gewährten Bundesbeiträge jederzeit in gutfindender Weise selbst oder durch Experten Einsicht zu nehmen und sich auch an abzuhaltenden Prüfungen vertreten zu lassen. Zu letzterem Zweck sind die Experten stets rechtzeitig zu benachrichtigen, wann solche stattfinden.

Die Begutachtung der Gesuche um Stipendien und die Überwachung der Stipendiaten kann das Departement ebenfalls durch Experten vornehmen lassen.

Für die Experten wird das Departement eine Instruktion aufstellen, in welcher ihre Aufgaben, sowie ihre Entschädigung festgesetzt werden.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmung.

Art. 16. Gegenwärtige Vollziehungsverordnung ersetzt das Reglement über Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Januar 1885, und tritt sofort in Kraft.

2. 2. Instruktion der Experten für gewerbliches und hauswirtschaftliches Bildungswesen. (Vom 28. Dezember 1900.)

Das schweizerische Industriedepartement,
in Ausführung von Art. 15 der Vollziehungsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, vom 17. November 1900,

beschliesst:

1. Für die Inspektion derjenigen Anstalten, welche unter den Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Juni

1884, oder unter den Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, vom 20. Dezember 1895, fallen, werden vom Departement Experten, beziehungsweise Expertinnen ernannt, und zwar für eine dreijährige Amtsdauer, welche derjenigen der eidg. Beamten entspricht.

2. Die Experten können vom Departement zu Konferenzen einberufen werden und haben ihm ihre Anträge betreffend Aufstellung der Traktandenliste jeweilen bis Ende März einzureichen.

3. Die Experten gleichartiger gewerblicher und industrieller Anstalten bilden unter sich Gruppen, um gegenseitig Fühlung zu haben, besondere Fachfragen zu behandeln und Anregungen zur Förderung des Bildungswesens herbeizuführen. Die Gruppenkonferenzen sind durch einen für jede Gruppe vom Departement zu bestellenden Obmann nach seinem Ermessen oder auf Anregung seiner Kollegen oder auf Wunsch des Departements einzuberufen und zu leiten. Das letztere behält sich vor, sich an der Konferenz vertreten zu lassen, und es sind ihm die erforderlichen Mitteilungen, sowie auch das Verhandlungsprotokoll zuzustellen.

Die Gruppeneinteilung ist folgende:

- I. technisch-gewerbliche Anstalten;
- II. kunstgewerbliche Anstalten;
- III. Handwerkerschulen, gewerbliche Zeichnungs- und Fortbildungsschulen.

4. Jede Anstalt, welche das Gesuch um einen Bundesbeitrag gestellt hat, ist jährlich einmal zu besuchen; wo besondere Veranlassung (z. B. die Jahresprüfung, die Ausstellung von Schülerarbeiten) vorliegt, kann der Besuch wiederholt werden.

Vorbehalten sind die Anstalten für weibliche Bildung, für welche das Departement mit den Expertinnen jeweilen einen besonderen Inspektionsturnus vereinbart.

Das Departement kann sich bei den Inspektionen auch durch einen seiner Beamten vertreten lassen.

5. Die Inspektionen sind so frühzeitig vorzunehmen, dass die Subventionierung der Anstalten, die nur Winterbetrieb haben, vor Ende April, diejenige der übrigen vor Ende Juni vom Departement erledigt werden kann.

Die Einsendung der Inspektionsberichte kann kantons- oder gruppenweise erfolgen.

6. Für jede zu besuchende Anstalt wird vom Departement dem Experten das Subventionsgesuch nebst Bericht, Budget, letzter Betriebsrechnung und dem Verzeichnis der im Vorjahre allfällig aus Bundessubvention gemachten Anschaffungen zur Begutachtung übermittelt. Letztere soll auch die mit dem Bundesbeitrag eventuell auszusprechenden Bedingungen umfassen.

7. Es ist zu prüfen, ob die Anstalt auf Grund der in Ziffer 1 erwähnten Bundesbeschlüsse subventionsberechtigt sei, ob sie ihrem Zwecke gemäss organisiert, eingerichtet und ausgestattet sei, ob der Unterricht erfolgreich und den Bedürfnissen des Berufslebens angemessen erteilt werde, ob Museen und Bibliotheken den Zweck orientirender, belehrender und anregender beruflicher Bildungsinstitute mit den geeigneten und erforderlichen Mitteln verfolgen, und ob die Anstalt den Bundesbeitrag in nutzbringender und richtiger Weise verwende.

Die Inspektion soll möglichst anregend sein, ohne den Befugnissen kantonalen und lokaler Organe zu nahe zu treten. Für Beseitigung vorhandener Mängel, für möglichste Vervollkommenung und Zweckanpassung der bestehenden Einrichtungen, sowie für Neuanschaffungen sind bei der Inspektion oder im Bericht zweckmässige Ratschläge zu erteilen.

Es empfiehlt sich, den zuständigen kantonalen Departementsvorstehern von Zeit zu Zeit einen Besuch zu machen, um ihre Aufmerksamkeit für das Gebiet des Bildungswesens rege zu erhalten.

8. Die Berichterstattung hat auf dem hiezu bestimmten amtlichen Formular „Inspektionsbericht“ zu geschehen. Der Organisation und Statistik berührende Teil desselben (Seite 1—5) kann in der Hauptsache von den Vorständen der zu inspizierenden Anstalten ausgefüllt werden. Dem Gutfinden des Experten ist es überlassen, ob er diese Eintragungen selbst vornehmen, oder ob er sie der Anstaltsleitung anheimstellen will; jedenfalls hat er für die Richtigkeit der von letzterer gemachten Eintragungen einzustehen. Durch eine derartige Herbeiziehung der Anstaltsvorstände darf die Gründlichkeit und Selbständigkeit der Inspektion unter keinen Umständen Abbruch erleiden.

Für jede Anstalt erhält der Experte zwei Berichtformulare, wovon das eine zu seinem eigenen Gebrauch bestimmt ist.

Die Experten sind ermächtigt, in den Berichten für umfangreiche Anstalten die Betriebsnachrichten und die statistischen Angaben wegzulassen, wenn sie sich in den gedruckten Jahresberichten vorfinden.

9. Dem Rechnungswesen der Anstalten ist volle Aufmerksamkeit zu widmen. Allfällige Unregelmässigkeiten sind dem Departement zu melden.

An Hand der Inventarnachträge ist zu konstatiren, ob die verzeichneten Gegenstände zweckdienlich seien, und in welchem Zustande sie sich befinden.

10. Im übrigen werden die Experten ausdrücklich auf die eingangs erwähnte Vollziehungsverordnung, vom 17. November 1900, sowie auf die vom Departement zu erlassende Anleitung für die eidgenössischen Experten, Vorstände und Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen verwiesen.

11. Das Departement behält sich vor, die Experten mit Studienreisen ins Ausland oder mit dem Besuch von auswärtigen Konferenzen zu betrauen.

12. Die Experten beziehen für jeden Inspektions- und sonstigen Arbeitstag ein Taggeld von Fr. 20, sowie eine Reiseentschädigung von 20 Rappen für jeden zurückgelegten Kilometer, nach dem amtlichen Distanzenzeiger berechnet. Nach beendeter Inspektion sind daher dem Departement mitzuteilen: *a.* die Zahl der Inspektions- und sonstigen Arbeitstage; *b.* die eingeschlagenen Reiserouten (von Ort zu Ort).

Bei vom Departement übertragenen Studienreisen ins Ausland werden vergütet Fr. 35 für den Reisetag, Fr. 20 für den Arbeitstag (Berichterstattung), sowie die effektiven Auslagen für die Fahrten und den Gepäcktransport.

Für solche amtliche Reisen, Arbeiten oder Auslagen, deren Vergütung nicht während des Jahres erfolgte, ist dem Departement jeweilen bis Ende Dezember Rechnung zu stellen.

13. Die Instruktion vom März 1886 ist aufgehoben.

3. 3. Bundesbeschluss betreffend die Bewilligung eines Nachtragskredites für die Erstellung eines Gebäudes für die mechanisch-technische Abteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich. (Vom 16. Juni 1900.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 19. März 1900,

beschliesst:

1. Für die Erstellung des Gebäudes für die mechanisch-technische Abteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich wird ein Nachtragskredit von Fr. 140,000 bewilligt.

2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

3. Der Bundesrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

4. 4. Bundesbeschluss betreffend Bewilligung eines Kredites für die Erstellung einer Vegetationsanstalt, sowie für die innere Einrichtung und Möblirung der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern. (Vom 29. Juni 1900.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 19. März 1900,

beschliesst:

1. Für die Erstellung einer Vegetationsanstalt, sowie für die innere Einrichtung und Möblirung der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern wird ein Kredit von Fr. 135,000 bewilligt.

2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

5. 5. Bundesratsbeschluss betreffend die Sistirung des Reglements vom 14. Dezember 1899 über den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. (Vom 26. Oktober 1900.)

Der schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Die Ausführung des Reglements vom 14. Dezember 1899 betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten (A. S. n. F. XVII, 722) wird eingestellt in dem Sinne, dass einstweilen das Maturitätsprogramm I der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 (A. S. n. F. X, 533) in Gültigkeit bleibt.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Loi sur l'augmentation du traitement des instituteurs et des institutrices primaires du Canton de Fribourg. (Du 29 novembre 1900.)

Le Grand Conseil du canton de Fribourg vu les lois du 17 mai 1884 sur l'instruction primaire et du 3 décembre 1892 portant augmentation du traitement des instituteurs et des institutrices dans les communes urbaines de 4,000 âmes et audessus:

Voulant améliorer la position du corps enseignant primaire:

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

décète:

Art. 1^{er}. Les instituteurs primaires qui comptent quatre années d'enseignement reçoivent, à titre de traitement annuel, 300 fr. de plus que le minimum prévu par la loi.